

Der Mindestlohn wird eingeführt

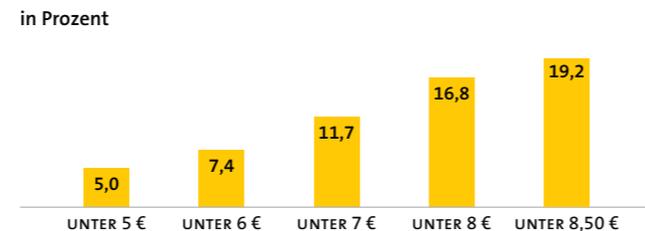
Viele Jahre hat die SPD-Bundestagsfraktion gemeinsam mit den Gewerkschaften dafür gekämpft, dass in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt wird. Diese zentrale Forderung haben wir erfolgreich in den Koalitionsverhandlungen durchgesetzt. Als eines der ersten großen Gesetzesvorhaben führt die Große Koalition mit dem so genannten Tarifpaket den Mindestlohn in Deutschland ein. Das ist ein historischer Durchbruch – und für Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet es, endlich einen fairen Lohn zu bekommen.

Am 5. Juni wurde der Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifpaket) zur Umsetzung des Mindestlohns in 1. Lesung vom Deutschen Bundestag beraten. In den kommenden Wochen wird sich das Parlament intensiv damit befassen. Am 4. Juli soll das Tarifpaket in 2./3. Lesung beschlossen werden. **Deshalb erfolgen alle hier enthaltenen Informationen vorbehaltlich des Ergebnisses der parlamentarischen Beratung.**

Ab 1. Januar 2015 gilt: 8,50 Euro mindestens

In 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten gibt es bereits einen Mindestlohn. Es ist höchste Zeit, dass dies auch in Deutschland gilt. Der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn bedeutet für weitere rund vier Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer endlich eine angemessene Anerkennung der von ihnen geleisteten Arbeit. Wer Vollzeit arbeitet, soll von seinem Lohn ohne ergänzende Unterstützung vom Amt leben können. Der Mindestlohn macht Schluss mit dem unfairen Unterbietungswettbewerb auf Kosten der Beschäftigten und sorgt für einen fairen Wettbewerb der Unternehmen. Und er hilft vielen Frauen, weil sie besonders von niedrigen Löhnen betroffen sind. Zudem stärkt der Mindestlohn die Binnennachfrage in unserem Land.

Anteil der Beschäftigten, die 2012 für einen Stundenlohn unter 8,50 Euro gearbeitet haben



Quelle: Institut Arbeit und Qualifikation 2014, © Hans-Böckler-Stiftung 2014

Der Mindestlohn soll ab 1. Januar 2015 für volljährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen gelten. Abweichungen vom Mindestlohn sieht die gesetzliche Regelung nur für klar eingegrenzte Fallgruppen vor.

Nicht unter die Mindestlohn-Regelung fallen:

- Jugendliche unter 18 Jahren und ohne Berufsabschluss: Damit soll verhindert werden, dass Jugendliche anstatt einer Ausbildung einen Job ergreifen, in dem der Mindestlohn gezahlt wird.

- Auszubildende
- Ehrenamtlich Tätige
- Praktikantinnen und Praktikanten, die ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium ableisten oder ein Praktikum zur Orientierung vor der Berufswahl von maximal sechs Wochen machen. Gleiches gilt für freiwillige Praktika mit Ausbildungsbezug während des Studiums oder der Ausbildung von bis zu sechs Wochen. Das Praktikum darf aber nicht mehrfach bei der gleichen Stelle stattfinden. Damit wird verhindert, dass Praktikanten als billige Arbeitskräfte missbraucht werden.
- Langzeitarbeitslose, die länger als 12 Monate ohne Beschäftigung waren und in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollen, haben in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Die Bundesregierung wird zum 1. Januar 2017 prüfen, ob diese Ausnahme die Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert hat oder nicht. Beschäftigte, für die ein Tarifvertrag gilt, erhalten den Tariflohn.

Wie sieht die Übergangsregelung aus?

Bis zum 31. Dezember 2016 gilt eine Übergangsfrist, in der tarifliche Abweichungen vom Mindestlohn möglich sind. Allerdings ist dies nur auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes im Rahmen von Branchenmindestlöhnen oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei Leiharbeit gestattet – hier besteht bereits eine Lohnuntergrenze. Ohne jede Einschränkung gilt der Mindestlohn ab 1. Januar 2017. Dann müssen überall im Land und in allen Branchen mindestens 8,50 Euro gezahlt werden.

Wer legt den Mindestlohn fest?

Die Höhe des Mindestlohns soll künftig jährlich überprüft werden. Dies erfolgt zum ersten Mal zum 1. Januar 2018. Die Prüfung und den Vorschlag zur Anpassung des Mindestlohns nimmt eine Mindestlohnkommission vor. Ihr sollen sechs stimmberechtigte Mitglieder angehören: je drei Vertreter

auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Sie schlagen jeweils einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht vor. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite benennen außerdem gemeinsam einen Vorsitzenden.

Die Bundesregierung setzt die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen des Mindestlohns per Rechtsverordnung um.



Wie wird sichergestellt, dass der Mindestlohn eingehalten wird?

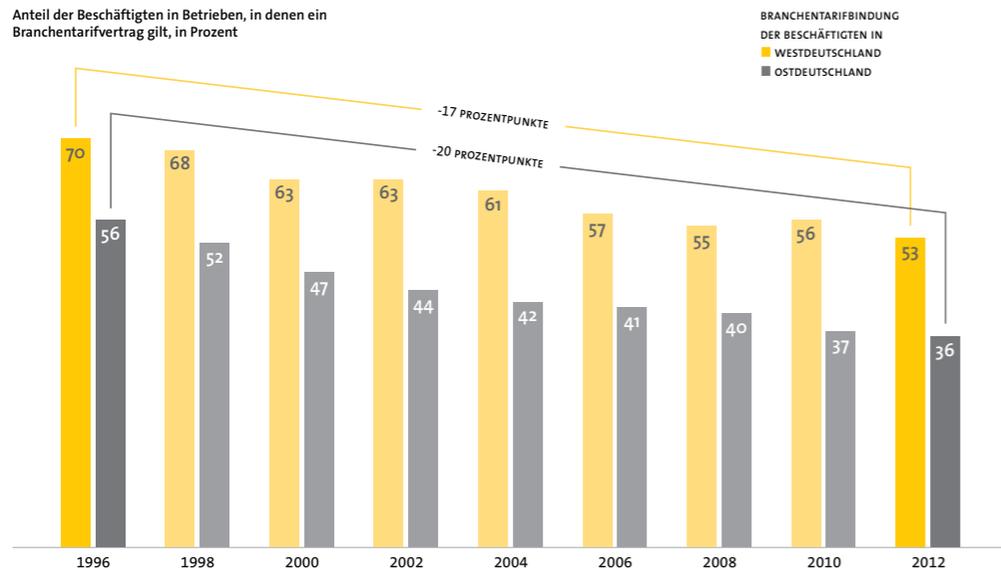
Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer muss anhand der Lohnabrechnung erkennen können, dass er oder sie den Mindestlohn erhalten hat. Nur wenn der Mindestlohn wirklich gezahlt wird, schützt er die Menschen vor Dumpinglöhnen. Deshalb soll auch kontrolliert werden, ob der Mindestlohn eingehalten wird. Bei Kontrolle, Haftung und Sanktionen greifen die Regelungen, die sich schon im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bewährt haben. Verantwortlich ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll. Zusätzlich sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über eine Mindestlohn-Hotline schnell und einfach Informationen zum Mindestlohn einholen oder melden können, wo der Mindestlohn unterlaufen wird.

Arbeitgebern, die den Mindestlohn nicht zahlen, drohen im Einzelfall Geldbußen von bis zu 500.000 Euro. Denn dies ist kein Kavaliersdelikt.

Die Tarifbindung in Deutschland

Die Tarifbindung in Deutschland nimmt seit Jahren ab: Nur noch die Hälfte aller Beschäftigten arbeitet in Betrieben mit einem Branchentarifvertrag. Das Tarifpaket stoppt diese Entwicklung und sorgt für mehr Gerechtigkeit im Arbeitsleben.

Anteil der Beschäftigten in Betrieben, in denen ein Branchentarifvertrag gilt, in Prozent



Quelle: © Bundesministerium für Arbeit und Soziales, IAB-Betriebspanel

Tarifautonomie stärken

Die Sozialpartnerschaft, nach der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Tarife aushandeln, hat über viele Jahrzehnte die Grundlagen für faire Löhne, gute Arbeitsbedingungen und wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland gelegt. Diese Errungenschaft ist in den letzten Jahren mehr und mehr geschwächt worden. In manchen Branchen greift sie gar nicht mehr. Auch diese Entwicklung hat zur Ausbreitung von Niedriglöhnen geführt.

Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtern

Nach dem geltenden Tarifvertragsgesetz können Tarifverträge unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklärt werden. Damit gelten sie auch für alle

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gleichen Branche, die nicht Mitglied der Gewerkschaft und des Arbeitgeberverbandes sind, die den Tarifvertrag ausgehandelt haben. Dies ist bislang möglich, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und der Tarifvertrag mindestens für die Hälfte der Beschäftigten der jeweiligen Branche gilt. Wegen der abnehmenden Tarifbindung wird die Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die 50-Prozent-Grenze gebremst. Deshalb sieht der Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie vor, das 50-Prozent-Quorum zu streichen.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages soll künftig in den Branchen dann erfolgen, wenn die Sozialpartner auf Branchenebene und auf Ebene der Spitzen-

verbände dies für erforderlich halten und es im öffentlichen Interesse geboten ist. Das gilt auch, wenn die Funktionsfähigkeit von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wie Sozialkassen gefährdet ist, oder wenn es darum geht, die Wirksamkeit eines Tarifvertrages gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen zu sichern.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz öffnen

Mit Hilfe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes können branchenbezogene Mindestlöhne für alle Beschäftigten der jeweiligen Branche verbindlich gemacht werden, egal ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder im Ausland hat. Die Branchenmindestlöhne sorgen für einen fairen Wettbewerb, indem Dumpinglöhne verhindert werden. Zuletzt hat sich die Fleischbranche für diesen Weg entschieden und auch die Vergütung für Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer geregelt. In den Branchenmindestlöhnen können über die Lohnuntergrenze hinaus weitere Gehälter, z. B. für Facharbeiter und Facharbeiterinnen, vereinbart werden. Bisher gelten diese Möglichkeiten für 14 im Gesetz festgelegte Branchen.

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie sieht vor, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz für alle Branchen zu öffnen. So können sie mit tariflichen Vereinbarungen den Übergang in den Mindestlohn selbst gestalten. Mit den einzelnen Branchen erarbeitet das Bundesarbeitsministerium Lösungen zur Einführung des Mindestlohns.

WWW.SPDFRAKTION.DE

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN
REDAKTION: ANJA LINNEKUGEL | **STAND:** JUNI 2014
HERSTELLUNG: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
FOTOS ©: KLAUS VYHNÁLEK (TITEL), CONTRASTWERKSTATT • FOTOLIA.COM (S. 4)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

Der Mindestlohn kommt

Mehr Lohngerechtigkeit schaffen

NEUE WERTSCHÖPFUNG UND GUTE ARBEIT

